

Fragen und Antworten: Ertragsteuerinformations- berichterstattung

(F & A zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung)

30. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	6
2	Anwendungsbereich und Anwendungsvoraussetzungen (§§ 342 bis 342f HGB)	7
2.1	Welche inhaltlichen Anforderungen sind an den befreienden EIB des obersten Mutterunternehmens gemäß § 342d Abs. 3 HGB zu stellen?	7
2.2	Was sind „Angaben, über die die Gesellschaft verfügt und die sie beschaffen kann“ i.S. des § 342d Abs. 2 Nr. 2 HGB?	8
2.3	Gibt es eine Frist, innerhalb derer der EIB zu erstellen ist - insbesondere bei Gesellschaften, welche einen Aufsichtsrat haben?	9
3	Einzubeziehende Unternehmen (§ 342g HGB)	9
3.1	Sind im Fall eines konzernweit zu erstellenden EIB unterjährig zu- oder abgehende Tochterunternehmen in den EIB einzubeziehen und, falls ja, ganzjährig oder nur zeitweise entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Konzern?....	9
4	Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts (§§ 342h bis 342k HGB)	11
4.1	Kann der Begriff „Niederlassung, feste Geschäftseinrichtung oder dauerhafte Geschäftstätigkeit“ mit dem steuerlichen Begriff der Betriebsstätte gleichgesetzt werden?	11
4.2	Welchem Steuerhoheitsgebiet sind die Angaben nach § 342h Abs. 2 HGB im Falle einer inländischen Personengesellschaft, an der eine ausländische Gruppengesellschaft beteiligt ist, zuzuordnen?.....	12
4.3	Wie hat die Währungsumrechnung zu erfolgen?	14
4.4	In welchen Fällen können Angaben als „nachteilig für ein Unternehmen“ i.S. des § 342k Abs. 1 Satz 1 HGB eingestuft werden und wie eng ist der in der Vorschrift enthaltene Unternehmensbezug auszulegen?	15
4.5	Darf ein EIB freiwillige zusätzliche Informationen enthalten?	16
5	Besonderheiten bei Angaben nach bilanzrechtlichen Vorgaben (§ 342h Abs. 3 HGB).....	18
5.1	Welche Datengrundlagen sind zur Ermittlung der Angaben gemäß § 342h Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7 HGB zulässig und welche nicht?	18

5.2	Sind bei der Ermittlung des Vorsteuerergebnisses gemäß § 342h Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 HGB Dividenden verbundener Unternehmen zu berücksichtigen?	20
5.3	Wie ist der Begriff „Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten“ auszulegen?	20
5.4	Wie sind steuerliche Verlustvorträge und -rückträge bei der Ermittlung der zu zahlenden Ertragsteuer gemäß § 342h Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 HGB zu berücksichtigen?	22
5.5	Ist eine Primärer ergänzungssteuer im EIB anzugeben und, falls ja, welchem Steuerhoheitsgebiet ist sie zuzuordnen?	24
5.6	Ist gemäß § 342h Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 HGB die „zu zahlende“ oder die „noch zu zahlende“ Ertragsteuer anzugeben?	26
6	Besonderheiten bei Angaben nach steuerlichen Vorgaben (§ 342h Abs. 4 HGB)	27
6.1	Dürfen die im steuerlichen CbCR enthaltenen Angaben in den EIB übernommen werden?	27
6.2	Welche Regelungen umfasst das Wahlrecht gemäß § 342h Abs. 4 HGB?	27
6.3	Dürfen in den EIB auch Unternehmen einbezogen werden, die nicht als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind?	29
7	Form und Format (§ 342l HGB)	29
7.1	Welche Unternehmen fallen in den Anwendungsbereich der EIB-DV und welche Anforderungen an die Form und das Format des EIB gelten für Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereichs der EIB-DV?	29
8	Besonderheiten für Institute	30
	Vorbemerkung	30
8.1	Wie ermitteln sich die Umsatzerlöse für die Bestimmung der Pflicht zur Erstellung eines EIB bei Instituten?	30
8.2	Welche Unternehmen können nicht durch ein aufsichtliches CbCR befreit werden?	31
8.3	Welche Voraussetzungen muss ein befreiendes aufsichtliches CbCR nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG erfüllen?	32

- 8.4 Wird im aufsichtlichen CbCR die gleiche Abgrenzung der Umsatzerlöse genutzt, wie für die Bestimmung der Aufstellungspflicht eines EIB?.....33